

6. Nov. 1958

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: AVAVG (a.F.) § 113;
ArbGG 53, § 2 Abs. 4;
KO §§ 138 ff.
KSchG §§ 15 ff.

Leitsatz:

Die Kündigung gegenüber einem Arbeitnehmer, die unter Verletzung der Vorschriften über den Kündigungsschutz bei Massenentlassungen (§§ 15 ff. KSchG) geschieht, ist nur dann unwirksam, wenn sich der gekündigte Arbeitnehmer auf eine solche Unwirksamkeit gegenüber dem Arbeitgeber beruft.

Aktenzeichen: 2 AZR 354/55

Urteil des BAG vom 6. November 1958

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 354/55
Sa 191/55 Hamm u. a.

erklärt
6. November 1958

z. Weinrich,

Verwaltungsssekretär
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. November 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Professor Dr. Dr. Boldt und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Sauerwein und Wendel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil der 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 22. Juni 1955 - 1 Sa 191/55 - aufgehoben. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin, Kammer 10, vom 1. März 1955 - 10 Arb 1022/54 - wird zurückgewiesen. Die Kosten der Berufung und der Revision trägt die Klägerin.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Tatbestand:

In dem Unternehmen des im Verlaufe des Revisionsverfahrens verstorbenen ehemaligen Beklagten, Dipl.Ing. M: , waren regelmäßig 166 Arbeitnehmer beschäftigt. Zwischen dem 9. Januar 1954 und dem 30. Januar 1954 nahm er insgesamt 29 Entlassungen vor, ohne eine Entlassungsanzeige an das Arbeitsamt zu erstatten.

Von den 29 entlassenen Arbeitnehmern meldeten sich vier Arbeitnehmer arbeitslos, die auf ihren Antrag Arbeitslosenunterstützung im Gesamtbetrag von 444,30 DM erhielten.

Mit der am 2. Dezember 1954 eingereichten Klage hat die Klägerin unter Berufung auf § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) von dem ehemaligen Beklagten Erstattung dieses Betrages verlangt.

Der ehemalige Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, von den 29 entlassenen Arbeitnehmern seien 20 Arbeitnehmer solche gewesen, denen nach Art. VI Ziffer 1 der Tarifordnung für die Metallindustrie im Wirtschaftsgebiet Brandenburg vom 19. März 1936 - RArbBl. 1936 VI S. 265 ff. [266] - wegen ihrer nur kurzfristigen Betriebszugehörigkeit fristlos gekündigt worden sei. Er hat im Hinblick auf § 15 Abs. 2 Satz 2 KSchG den Standpunkt vertreten, deshalb seien die 29 Entlassungen keine Massenentlassung gewesen, und es hätten die getätigten 29 Entlassungen auch nicht der Sperrfrist des § 16 Abs. 1 KSchG unterlegen. Es ist zwischen den Parteien unstreitig, daß die hier in Rede stehenden vier Arbeitnehmer zu dem ihnen gesetzten Kündigungsendtermin die Arbeit aufgegeben und dem ehemaligen Beklagten die Fortsetzung der Arbeit nicht ausdrücklich angeboten haben. Sie haben außerdem anläßlich ihres Ausscheidens in einer ihnen vorgelegten Bescheinigung unterschriftlich bestätigt, keine weiteren Ansprüche mehr gegen den ehemaligen Beklagten zu haben. Der ehemalige Beklagte hat daher den Rechtsstandpunkt vertreten, daß auch deshalb der Klägerin kein Erstattungsanspruch zustehe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr entsprochen.

Über den Nachlaß des ehemaligen Beklagten ist durch Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg vom 18. Oktober 1957 das Anschlußkonkursverfahren eröffnet und der jetzige Beklagte zum Konkursverwalter bestellt worden. Beide Parteien haben schriftsätzlich erklärt, daß sie das Verfahren aufnehmen.

Der Beklagte beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen. Die Klägerin beantragt, unter Zurückweisung der Revision den Klageanspruch zur Konkurstabelle in dem Konkursverfahren festzustellen.

Entscheidungsgründe:

1. Für die Berechtigung des von der Klägerin gegen den Beklagten gerichteten Verlangens auf Erstattung der an die vier Arbeitnehmer erbrachten Leistungen ist für Berlin für den im vorliegenden Rechtsstreit in Rede stehenden Zeitraum - 1954 - von § 113 AVAVG in der Fassung vom 12. Oktober 1929 - RGBl. I, 162 [179] - auszugehen. Das ergibt sich aus folgendem:

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 bestimmte für Berlin zunächst § 19 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 25. April 1949 - VOBl. Groß-Berlin 1949, 145 [146] -, daß die Vorschriften des AVAVG vom 16. Juli 1927 (RGBl. I, 187 [201]) sinngemäß gelten sollen, soweit sie die Arbeitslosenunterstützung betreffen und den übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1949 nicht widersprechen. Das führte jedoch gerade wegen § 19 dieses Gesetzes vom 25. April 1949 zu keiner Einführung auch des § 113 AVAVG 1927. Denn § 11 Abs. 2 und Abs. 4 des Gesetzes vom 25. April 1949 enthielten eine besondere Regelung darüber, wie bei Erstattungsansprüchen zu verfahren war. Erstattungsansprüche des Arbeitsamtes waren der Stelle gegenüber geltend zu



machen, die dem Arbeitslosen die Bezüge zu zahlen hatte. Im Falle der Geltendmachung hatte die Stelle die Bezüge bis zur Tilgung des Ersatzanspruches an das Arbeitsamt abzuführen, das seinerseits wegen seines Erstattungsanspruches die Bezüge pfänden konnte. Außerdem war in §§ 15 - 17 dieses Gesetzes gegenüber den einschlägigen Anordnungen und Verfügungen des Arbeitsamtes ein Spruch-behördenverfahren möglich, das endgültig entschied.

Durch § 7 Ziffer 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Berlin vom 28. Dezember 1950 - VOBl. Berlin 1950 I, 566 [567/568] - erhielt § 11 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 25. April 1949 - VOBl. Groß-Berlin 1949, 145 [146] - unter Aufhebung von dessen § 19 aber folgende Fassung:

"1) Die Anrechnung der in § 10 bezeichneten Einnahmen erfolgt in sinngemäßer Anwendung der §§ 112 und 113 AVAVG vom 16.7.1927 in der Fassung vom 12.10. 1929 (RGBl. I, S. 162)."

§ 8 des Gesetzes vom 28. Dezember 1950 bestimmte weiter, daß das AVAVG vom 16. Juli 1927 in der Fassung vom 12. Oktober 1929 (BGBl. I S. 162) mit Ausnahme einiger ausdrücklich genannter, hier nicht weiter interessierender Vorschriften sinngemäß gelten solle, soweit es den Vorschriften aus dem Gesetz vom 28. Dezember 1950 und aus dem Gesetz vom 25. April 1949 nicht widerspreche. Inwieweit es allein auf Grund einer sinngemäßen Anwendung des § 113 AVAVG vom 16. Juli 1927 in der Fassung vom 12. Oktober 1929 und ohne daß noch sonstige besondere Umstände vorliegen, zu einer inhaltlichen Veränderung dieser Vorschrift kommen könnte, ist nicht einzusehen. Die Frage, wie gegen etwaige Maßnahmen des Arbeitsamtes vorzugehen wäre, interessiert in diesem Zusammenhang nicht.

Bei dieser gesetzlichen Regelung ist es auch, soweit die Vorschrift des § 113 AVAVG (a.F.) in Betracht kommt, für Berlin bis zur Aufhebung der beiden genannten Berliner Gesetze vom 25. April 1949 und vom 28. Dezember 1950 durch

Artikel X § 10 Ziffer 47 und 49 des Bundesänderungs-
gesetzes zum AVAVG vom 23. Dezember 1956 - BGBI. I, 1018
[1056], für Berlin übernommen durch Gesetz vom 10. Januar
1957 (GVBl. Berlin 1957, 93) geblieben (vgl. auch Berndt-
Dräger, AVAVG, 2. Nachtrag, Einleitung zu Teil VI C, Ar-
beitslosenversicherung in Berlin; ferner "Arbeitslosen-
hilfe in Berlin", 1952, S. 38, 39, herausgegeben vom
Landesarbeitsamt Berlin).

2. Das Landesarbeitsgericht hat nicht erörtert, ob für
den von der Klägerin somit gemäß § 113 AVAVG 1929 ver-
folgten Erstattungsanspruch der Rechtsweg vor den Arbeits-
gerichten gegeben ist.

a) Nach § 113 Abs. 2 Satz 3 AVAVG in den bis 1931 gel-
tenden Fassungen vom 16. Juli 1927 / 16. Dezember 1927 /
12. Oktober 1929 - RGBI. I 1927, 187 [201], 337 [342],
1929, 153 [158]- entschieden über Erstattungsstreitig-
keiten zwischen Reichsanstalt und Arbeitgeber unter Aus-
schluß des Rechtsweges der Verwaltungsausschuß des Ar-
beitsamtes, gegen dessen Entscheidung gemäß § 188 AVAVG
binnen zweier Wochen eine Beschwerde an den Verwaltungs-
ausschuß des Landesarbeitsamtes zulässig war, dessen Ent-
scheidung grundsätzlich endgültig war, da es gegen dessen
Entscheidungen, von dem Beanstandungsrecht des § 194
AVAVG abgesehen, eine Beschwerde an den Vorstand der
Reichsversicherungsanstalt nur gab, wenn er in erster
Instanz entschied (§ 190 AVAVG; vgl. Stier-Somlo, AVAVG,
1. Aufl., 1928, § 113 Anm. 3 und § 188 Anm. 2; Stier-
Somlo, AVAVG, 2. Aufl., 1930, § 113 Anm. 3 und § 188
Anm. 2; Weigert-Berndt-Ehlert-Lehfeldt-Syrup, AVAVG, 1927,
§ 113 Anm. IV und Vorbem. 2 vor § 187; Fischer-Biensfeld-
Blackholm-Dencker-Münch-Rieber-Weinbrenner, AVAVG, 1928,
§ 113 Anm. 10 S. 519; Jaeger-Neuburger-Adam, AVAVG, 1928,
§ 113 Anm. 20 S. 517; Spliedt-Broecker, AVAVG, 4. Aufl.,
1929, § 113 Anm. 6 S. 275/276; Schmeißer, AVAVG, Bd. 1,
1931, § 113 Anm. 8; Böhm-Eichelsbacher, AVAVG, 2. Aufl.,
1930, § 113 Anm. 9).



Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bestand damals nur für Aufrechnungsstreitigkeiten im Sinne des damaligen § 113 Abs. 2 Satz 2 AVAVG zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (vgl. Jaeger-Neuburger-Adam, AVAVG, 1928, § 113 Anm. 20 S. 617; Spliedt-Broecker, AVAVG, 4. Aufl., 1929, § 113 Anm. 6, S. 275, 276; Schmeißer, AVAVG, Bd. 1, 1931, § 113 Anm. 8). Für sie hat das Reichsarbeitsgericht im Urteil vom 15. Dezember 1928 - RAG 490/28 - in ARS 8, 55 [59/61] = Arb-Rechts-Praxis, Monatsschrift des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Nr. 3, S. 55 - angenommen, daß, soweit die Reichsanstalt gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 AVAVG vom Arbeitgeber Erstattung verlangen könne, eine cessio legis vorliege, die dem Arbeitnehmer die Aktivlegitimation für die kraft Gesetzes an die Reichsanstalt zedierten Ansprüche nehme (vgl. dazu ablehnend Nörpel, Arbeitsrechtspraxis, Monatsschrift des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Nr. 3 S. 55 und Spliedt-Broecker, AVAVG, 4. Aufl., 1929, § 113 Anm. 6, S. 276 Fußnote).

Das Verhältnis zwischen Reichsanstalt und Arbeitslosen blieb insofern unberührt, als die Reichsanstalt gegen den Arbeitslosen auch unter den Voraussetzungen der §§ 177, 185 AVAVG vorgehen konnte (Fischer-Adam-Berghofer-Grams-Hastler, AVAVG, 6. Aufl., Bd. I 1937, § 113 Bem. 47; RVA GrE Nr. 4184 vom 20. Februar 1931 - IIIa Ar 359/30 - in RArbBl. 1931 IV 380 = Spruchpraxis, Entscheidungen der Spruchbeörden und Gerichte zum AVAVG, herausgegeben von Böhm, IV 1366; dazu auch RAG ARS 33, 264 [269]).

b) Nach der durch die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung von politischen Ausschreitungen vom 16. Oktober 1931 - RGBl. I S. 537 - Zweiter Teil, Art. 1, Ziff. 1 - erfolgten Streichung von Satz 3 des § 113 Abs. 2 AVAVG ist in Praxis und Lehre in der Zeit zwischen 1931 bis 1939 nie angezweifelt worden, daß für Ansprüche der Reichsanstalt gemäß § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) gegen den Arbeitgeber die

- 7 -

Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben sei. Auch nach 1945 war dies wieder die ganz überwiegende Ansicht in Praxis und Lehre. Insoweit kann zur näheren Begründung auf das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 20. Juni 1958 - 2 AZR 271/55 - mit den darin enthaltenen eingehenden Begründungen und Nachweisen verwiesen werden.

c) Der Umstand, daß für den hier in Rede stehenden Zeitraum in Berlin § 113 AVAVG in der Fassung von 1929 galt und daß in §§ 15 - 17 des Gesetzes vom 25. April 1949 ein Spruchbehördenverfahren vorgesehen war, das gegen Anordnungen und Verfügungen des Arbeitsamtes angerufen werden konnte und endgültig entschied, könnte nun dahin gedeutet werden, daß damit der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten für Erstattungsansprüche der Bundesanstalt gegen Arbeitgeber ausgeschlossen gewesen und es wieder bei der früheren Zuständigkeit der Verwaltungsausschüsse bzw. der Spruchbehörden der §§ 15 ff. des Gesetzes vom 25. April 1949 verblieben sei.

Das ist indessen nicht anzunehmen.

Eine Anwendung des § 113 AVAVG 1929 in der Form, daß das Spruchbehördenverfahren der §§ 15 ff. des Gesetzes vom 25. April 1949 zuständig sei, scheitert für 1954 jedenfalls schon daran, daß es 1954 diese in §§ 15 ff. des Gesetzes vom 25. April 1949 geregelten Spruchbehörden nicht mehr gab. Die §§ 15 ff. des Gesetzes vom 25. April 1949 wurden durch § 53 Abs. 2 des Bundesanstaltsgesetzes vom 10. März 1952 - BGBl. I, S. 123 [129]- in Verbindung mit dem Berliner Übernahmegesetz vom 30. April 1952 - GVBl. Berlin S. 303 - außer Kraft gesetzt und durch § 49 des Bundesanstaltsgesetzes ersetzt (vgl. auch: Berndt-Draeger, AVAVG, VI C 2 Anmerkungen 1 zu §§ 15 und 16 des Berliner Gesetzes vom 25. April 1949). Die Möglichkeit, daß § 113 AVAVG 1929 mit der Maßgabe gegolten habe, daß an die Stelle des Spruchbehördenver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fahrens der §§ 15 ff. des Berliner Gesetzes vom 25. April 1949 das Spruchbehördenverfahren nach näherer Maßgabe der §§ 48 - 50 des Bundesanstaltsgesetzes vom 10. März 1952 getreten sei, scheidet deswegen aus, weil ab 1. Januar 1954 auch die §§ 48 - 50 des Bundesanstaltsgesetzes durch § 224 Abs. 3 Ziffer 9 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 - BGBl. I S. 1239 [1265] - in Verbindung mit dem Berliner Übernahmegesetz vom 20. November 1953 - GVBl. S. 1419 - aufgehoben worden sind.

d) Somit ergibt sich jedenfalls für Berlin für den hier in Betracht kommenden Zeitraum, daß die dafür gebotene Anwendung von § 113 AVAVG 1929 nicht zu einer Spruchbehördenzuständigkeit führen kann. Aus dem Umstand, daß deren positivrechtliche Beseitigung auf Grund des § 224 Abs. 3 Ziffer 9 des Sozialgerichtsgesetzes geschah, folgt aber andererseits auch nicht, daß nunmehr für Erstattungsansprüche der Bundesanstalt gegen Arbeitgeber nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 AVAVG 1929 die Sozialgerichtsbarkeit zuständig gewesen sei. Wie der Senat in dem bereits erwähnten Urteil vom 20. Juni 1958 - 2 AZR 271/55 - ausgeführt hat, sind seit 1931 Rechtsprechung und Rechtslehre übereinstimmend durchweg davon ausgegangen, daß der in § 113 AVAVG Abs. 2 (a.F.) geregelte Erstattungsanspruch auf einer cessio legis von Ansprüchen des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber beruht und daß wegen des privatrechtlichen Charakters des Erstattungsanspruchs deshalb der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten auch nach geschehenem Rechtsübergang auf den Träger der Arbeitslosenversicherung bestehen bleibe (§ 2 Abs. 2 ArbGG 1926 bzw. § 2 Abs. 4 ArbGG 1953). An dieser Beurteilung der Rechtsnatur des Erstattungsanspruchs und seiner Zuordnung zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit hat der Bundesgesetzgeber in § 96 Abs. 2 Satz 2 ^{des} AVAVG 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 - BGBl. I, 321 - der dem früheren § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) entspricht, aus-

- 9 -

drücklich festgehalten. Das kommt dadurch zum Ausdruck, daß § 96 Abs. 2 Satz 2 AVAVG 1956 ausdrücklich von einem Übergang der Forderung des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die Bundesanstalt spricht, woraus gemäß § 2 Abs. 4 ArbGG 1953 notwendig auch die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für derartige kraft Gesetzes auf die Bundesanstalt übergegangene Ansprüche gegen den Arbeitgeber folgt. Unter diesen Umständen würde es regelrecht sinnwidrig sein, aus der Tatsache, daß das Spruchbehördenverfahren durch das Sozialgerichtsgesetz 1953 abgeschafft worden ist, folgern zu wollen, daß für Berlin nunmehr die Sozialgerichtsbarkeit an dessen Stelle getreten sei. Dann würde sich nämlich ergeben, daß für Berlin Erstattungsansprüche nach § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.), zudem übrigens nur vorübergehend bis zum Inkrafttreten des § 96 AVAVG 1956, in die Sozialgerichtsbarkeit verwiesen worden wären, obwohl in allen anderen deutschen Ländern, wie in dem Urteil des Senates vom 20. Juni 1958 - 2 AZR 271/55 - eingehend belegt ist, für Erstattungsansprüche nach § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) die Arbeitsgerichte zuständig waren und nach § 96 Abs. 2 AVAVG 1956 zuständig sind. Das Sozialgerichtsgesetz 1953 wollte aber - das muß man nach dem gesamten Gesetzeswerk annehmen - vereinheitlichen und nicht in verschiedenen regionalen Bereichen verschiedene gerichtliche Zuständigkeitsbereiche sinnwidrig und zwecklos neu begründen. Das rechtfertigt die Annahme, daß mit der erörterten Abschaffung der Spruchbehörden auch in Berlin § 113 AVAVG 1929 mit dem Inhalt galt, daß für die Verfolgung der in § 113 Abs. 2 Satz 2 AVAVG 1929 geregelten Erstattungsansprüche ebenfalls die Arbeitsgerichte zuständig waren.

3. a) Durch den während des Revisionsverfahrens eingetretenen Tod des bisherigen Beklagten ist das Verfahren nicht unterbrochen gewesen, weil der bisherige Beklagte durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten war (§ 246



Abs. 1 ZPO). Anstelle des bisherigen Beklagten sind als Rechtsnachfolger sein Erbe oder seine Erben die beklagte Partei des vorliegenden Rechtsstreites geworden (§ 239 Abs. 1 ZPO, § 1922 Abs. 1 BGB).

b) Infolge der Eröffnung des Konkursverfahrens über den Nachlaß des bisherigen Beklagten beschränkte sich die Haftung der Erben gemäß § 1975 BGB für Nachlaßverbindlichkeiten auf den Nachlaß des ehemaligen Beklagten. Etwaige im Wege der Legalzession auf die Klägerin übergegangene Vergütungsansprüche der vier Arbeitnehmer sind Nachlaßverbindlichkeiten des ehemaligen Beklagten (§ 1967 Abs. 2 BGB).

In einem Nachlaßkonkurs sind derartige Ansprüche der Klägerin einfache Konkursforderungen (§ 3 Abs. 1 KO). Die Voraussetzungen für die Annahme einer Masseschuld i.S. von § 59 Ziffer 2 KO sind nicht gegeben. Hinsichtlich des Nachlasses sind die Erben Gemeinschuldner geworden, und sie haben mit der Nachlaßkonkurseröffnung gleichzeitig die Befugnis zur Prozeßführung verloren, die auf den Nachlaßkonkursverwalter gemäß § 6 Abs. 2 KO übergegangen ist. Gleichzeitig ist damit gemäß § 240 ZPO eine Unterbrechung des Verfahrens eingetreten (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 240 Anm. I 1 zu Fußnote 6; KG OLG E 1, 445 [446]).

c) Ob die von beiden Parteien erklärten Verfahrensaufnahmen wirksam sind, ist von Amts wegen zu prüfen. Die Wirksamkeit der von dem Beklagten erklärten Verfahrensaufnahme ergibt sich aus § 146 Abs. 6 und Abs. 3 KO.

Nach § 146 Abs. 6 KO ist der Widerspruch gegen die Feststellung von sogenannten titulierten Konkursforderungen zur Konkurstabelle von dem Widersprechenden zu verfolgen. In der Rolle des Widersprechenden gegen die Feststellung der bisherigen Klageforderung zur Konkurstabelle ist der Nachlaßkonkursverwalter und damit der jetzige Beklagte. Die zur Konkurstabelle angemeldete Forderung, deren Feststellung der jetzige Beklagte widersprochen hat, war auch eine

titulierte Konkursforderung im Sinne von § 146 Abs. 6 KO. Als solche bezeichnet das Gesetz Konkursforderungen, für welche ein Endurteil vorliegt. Das angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts hat das arbeitsgerichtliche Urteil ersetzt (vgl. auch RGZ 75, 53 607; OLG Stettin JW 1925, 2273 22747; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 584 Anm. III 1 zu Fußnote 2; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 25. Aufl., § 584 Anm. 2 B; Urteile des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 20. März 1958 - 2 AZR 60/55 - und vom 20. Juni 1958 - 2 AZR 231/55 - AP Nr. 3 zu § 580 ZPO und BAG 6, 95 1007). Es ist gemäß § 300 Abs. 1 ZPO ein Endurteil. Somit mußte der jetzige Beklagte den Widerspruch gegen die titulierte Forderung verfolgen, was gemäß § 146 Abs. 3 KO durch Aufnahme des Prozesses in den Formen des § 250 ZPO geschehen konnte, die vorliegend beachtet sind.

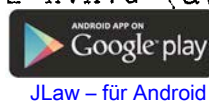
Die §§ 138 ff. KO schreiben vor, daß die Schuldenmasse in einem bestimmten Verfahren zur Konkurstabelle festgestellt werden soll. Diesem Zweck der §§ 138 ff. muß auch die Aufnahme eines durch Konkurseröffnung gemäß § 240 ZPO unterbrochenen Verfahrens Rechnung tragen; die Vorschriften der ZPO selbst über die Aufnahme des Verfahrens sagen über die sonstige nähere Durchführung des Rechtsstreites nichts. Es ist daher unzulässig, eine Verfahrensaufnahme nach näherer Maßgabe des § 146 Abs. 3 und Abs. 6 KO mit Anträgen zu betreiben, die nicht dem Umstand Rechnung tragen, daß infolge der Konkurseröffnung es nur noch um die Frage eines Schuldenmassenstreites gehen kann, ob also die streitige Forderung zur Konkurstabelle festzustellen ist oder nicht (vgl. BGH LM Nr. 4 zu § 146 KO). Der Antrag des die Verfahrensaufnahme betreibenden Widersprechenden und damit des jetzigen Beklagten muß daher zu erkennen geben, daß er eine Klärung der Berechtigung seines Widerspruches gegen die Feststellung der titulierten Konkursforderung zur Tabelle



erstrebt, während der Gegner und damit die Klägerin mit ihrem Antrag zum Ausdruck bringen muß, daß sie Feststellung ihrer titulierten Konkursforderung zur Tabelle begehrt. Wie die Anträge im einzelnen zu fassen sind, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit und auch eine solche der Ausdeutung der Rechtsnatur des Feststellungsverfahrens im Sinne von § 146 KO überhaupt (vgl. hierzu Mentzel-Kuhn, KO, 6. Aufl., 1955, § 146 Anm. 5 mit weiteren Nachweisen; über Antragsformulierungen in einem solchen Fall vgl. RG Warn 1933 Nr. 167; Böhle-Stamschräder, KO, 4. Aufl., 1955, § 146 Anm. 3; Jaeger, KO, 6./7. Aufl., 1936, § 146 Anm. 24; vgl. auch BGH LM Nr. 4 zu § 146 KO). Die Anträge beider Parteien werden den zu beachtenden Erfordernissen nun in jedem Fall gerecht. Der Antrag der Klägerin läßt eindeutig erkennen, daß sie nach Aufnahme des Verfahrens nur noch über die Berechtigung der Feststellung der bisherigen Klageforderung als Konkursforderung zur Konkurstabelle streiten will, er ist also eindeutig auf das in Rede stehende Feststellungsverfahren abgestellt und ihm angemessen. Der demgegenüber auf Klageabweisung lautende Antrag des jetzigen Beklagten muß unter diesen Umständen ohne Bedenken dahin umgedeutet werden, daß er damit nur das Gegenteil dessen will, was der Antrag der Klägerin zum Inhalt hat, nämlich die Berechtigung seines Widerspruchs gegen die Feststellung der bisherigen Klageforderung zur Tabelle.

Diese Antragsänderung ist den Parteien auch noch im Revisionsverfahren gestattet (BGH LM Nr. 5 zu § 146 KO; RGZ 65, 132 [133]; Jaeger, LZ 1915 Sp. 1273 [1276]; Jaeger, aaO, § 146 Anm. 19 (S. 554); Böhle-Stamschräder, aaO, § 146 Anm. 2 d), sofern sie sich im Rahmen des bisherigen Parteivorbringens und damit innerhalb der Grenzen des § 561 ZPO hält, was hier der Fall ist.

4. Die materielle Begründetheit der Klage mit dem soeben erörterten, durch die Konkurseröffnung modifizierten Inhalt hängt somit davon ab, ob die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) eine



cessio legis Platz greifen läßt. § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) setzt voraus, daß vom Arbeitsamt nach näherer Maßgabe des AVAVG Leistungen an einen "Arbeitslosen" gewährt werden, der noch Bezüge aus seinem Arbeitsverhältnis zu fordern hat und der daher gemäß § 113 Abs. 1 AVAVG (a.F.) keine Arbeitslosenunterstützung erhalten soll. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so tritt, wie aus § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) hervorgeht, die Legalzession der Ansprüche des "Arbeitslosen" gegen den Arbeitgeber auf die Bundesanstalt mit der Gewährung der Arbeitslosenunterstützung ein, früher nicht (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Juni 1958 - 2 AZR 197/56 -).

Leistungen an "Arbeitslose" sind im vorliegenden Fall seitens der Klägerin erfolgt. Wie der erkennende Senat in dem Urteil vom 20. Juni 1958 - 2 AZR 197/56 - ausgeführt hat, ist "arbeitslos" derjenige, der faktisch arbeitslos ist, und es greift bei gegebener faktischer Arbeitslosigkeit § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) auch dann Platz, wenn die die Arbeitslosenunterstützung gewährende Behörde weiß, daß der von ihr unterstützte Arbeitnehmer im Hinblick auf § 113 Abs. 1 AVAVG (a.F.) keine Arbeitslosenunterstützung beanspruchen kann.

Somit hängt die Berechtigung des Klagebegehrens davon ab, ob die vom Arbeitsamt unterstützten Arbeitnehmer gegen den ehemaligen Beklagten Vergütungsansprüche hatten, die wegen § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) auf die Klägerin übergegangen sind.

5. Als Anspruchsgrundlage für einen auf die Klägerin im Wege der Legalzession übergegangenen Vergütungsanspruch der vom Arbeitsamt unterstützten Arbeitnehmer gegen den ehemaligen Beklagten als Arbeitgeber hat das Landesarbeitsgericht zutreffend § 615 Satz 1 BGB in Betracht gezogen. Der darin nach näherer Maßgabe des § 615 Satz 2 BGB vorgesehene Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber setzt voraus, daß der Arbeitgeber mit der



Annahme der Dienste des Arbeitnehmers in Annahmeverzug geraten ist.

Ein Annahmeverzug des Arbeitgebers ist nur denkbar, wenn das Arbeitsvertragsverhältnis der vier vom Arbeitsamt unterstützten Arbeitnehmer über die vom ehemaligen Beklagten vorgenommene Entlassung hinaus fortbestand. Daß dies der Fall war, hat das Landesarbeitsgericht angenommen. Diese Annahme ist jedoch rechtsfehlerhaft.

a) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die von dem ehemaligen Beklagten getätigten 29 Entlassungen erfüllten die Voraussetzungen einer anzeigepflichtigen Massenentlassung im Sinne von § 15 Abs. 1 und Abs. 2 KSchG deshalb, weil auch die 20 Entlassungen, die unter Berufung auf Art. VI Ziffer 1 der genannten Tarifordnung für die Metallindustrie im Wirtschaftsgebiet Brandenburg vom 19. März 1936 "fristlos" geschehen waren, bei der Berechnung der nach § 15 Abs. 1 KSchG für die Annahme einer Massenentlassung erforderlichen Zahl der Entlassungen mitzurechnen seien. Es hat weiter angenommen, daß Massenentlassungen schlechthin unwirksam seien, wenn dabei der in § 15 Abs. 1 KSchG vorgeschriebenen Anzeigepflicht seitens des Arbeitgebers nicht genügt wird, wie das hier der Fall wäre, da die 20 "fristlosen" Entlassungen für die Annahme einer Massenentlassung mitzurechnen wären.

b) Die Frage, ob im vorliegenden Fall die in Rede stehenden 29 Entlassungen die Voraussetzungen einer Massenentlassung im Sinne von § 15 Abs. 1 und Abs. 2 KSchG erfüllten oder ob dies, wie der Beklagte annimmt, nicht der Fall ist, weil 20 Entlassungen, die unter Berufung auf Art. VI Ziffer 1 der Tarifordnung "fristlos" geschehen sind, bei der Berechnung der in § 15 Abs. 1 KSchG genannten Mindestzahlen nicht mitzurechnen sind, ist bedeutsam, wenn beim Vorliegen einer Massenentlassung

und damit der Unrichtigkeit der Annahme des Beklagten die 29 vorgenommenen Kündigungen in jedem Fall wegen Nichterstattung der in § 15 Abs. 1 KSchG vorgeschriebenen Massenentlassungsanzeige unwirksam wären und die Arbeitsvertragsverhältnisse der entlassenen Arbeitnehmer und damit auch der hier in Betracht kommenden vier Arbeitnehmer fortbestanden hätten. Die dahingehende Annahme des Landesarbeitsgerichts ist aber unzutreffend. Die in § 16 Abs. 1 KSchG geregelte Unwirksamkeit einer Entlassung ist keine solche schlechthin.

Der Gesamtzweck der Bestimmungen über den Kündigungsschutz bei Massenentlassungen geht nicht dahin, einen Individualkündigungsschutz des Arbeitnehmers zu regeln. Dieser ist im Ersten Abschnitt des Kündigungsschutzgesetzes geregelt (§§ 1 ff. KSchG), und der Massenentlassungskündigungsschutz der §§ 15 ff. KSchG läßt den Individualkündigungsschutz der §§ 1 ff. KSchG unberührt (Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 27. Februar 1958 - 2 AZR 445/55 - AP Nr. 1 zu § 1 KSchG Betriebsbedingte Kündigung; mit weiteren Nachweisen und zustimmender Anmerkung von Herschel). Die Funktion der §§ 15 ff. KSchG geht vielmehr dahin, den Arbeitsmarkt zu schützen. Die in §§ 15 ff. KSchG enthaltenen Erschwerungen bei Massenentlassungen sollen es der Arbeitsverwaltung ermöglichen, rechtzeitig etwaige Maßnahmen zur Verhinderung von Massenentlassungen einzuleiten und bei nicht zu vermeidenden Massenentlassungen den davon betroffenen Arbeitnehmern rechtzeitig anderweitige Arbeitsmöglichkeiten nachzuweisen (vgl. hierzu Herschel-Steinmann, KSchG, 4. Aufl., 1958, Vorbem. 2 vor § 15 KSchG). Nur so ist die Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitsamt, die Zustimmung des Landesarbeitsamtes zur Entlassung sowie dessen Zulassung von Kurzarbeit verständlich. Um jene arbeitsmarktpolitischen Ziele selbst zu erreichen, hat der Gesetzgeber aber nur die Entfaltungs- und Entschlie-



Bungsfreiheit des Arbeitgebers, nicht die des Arbeitnehmers eingeschränkt. Nur dem Arbeitgeber werden die in §§ 15 ff. KSchG näher geregelten Anzeigepflichten und Beschränkungen der Entlassungsmöglichkeiten auferlegt. Er allein ist der Normadressat dieser Vorschriften. Der Arbeitnehmer dagegen ist in den Vorschriften über den Kündigungsschutz bei Massenentlassungen nirgends derart angesprochen, daß ihm Pflichten auferlegt werden oder daß er in seiner Entfaltungs- und Entschlie-
Bungsfreiheit eingeschränkt wird. Wenn § 16 KSchG mit seinen Regeln über das Wirksamwerden der Massenentlassungen durch die Zustimmung des Landesarbeitsamtes weder den Arbeitgeber noch den von der Entlassung betroffenen Arbeitnehmer ausdrücklich nennt, so ist doch zu beachten, daß diese Vorschrift ausschließlich die seitens des Arbeitgebers anzeigepflichtigen Entlassungen und damit dem Zusammenhang nach den Bereich des Arbeitgebers anspricht. Auch spricht § 17 KSchG wieder eindeutig davon, daß dem Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen die Einführung von Kurzarbeit gestattet wird.

Diese Regelung hat ihren guten Sinn. Würde man aus den vom Gesetz aus Anlaß von Massenentlassungen verfolgten arbeitsmarktpolitischen Zielen auch den Arbeitnehmer in seiner Entfaltungs- und Entschlie-
Bungsfreiheit beschränken, so würde das nämlich zu einer nach Artikel 12 Abs. 4 GG grundrechtswidrigen Erscheinungsform der Zwangsarbeit führen. Es erscheint im übrigen etwa auch arbeitsmarktpolitisch wenigstens in vielen Fällen nicht notwendig, aus Anlaß von Massenentlassungen dem davon betroffenen einzelnen Arbeitnehmer die Auswirkungen der demnächstigen etwaigen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, zu deren Veranlassung §§ 15 ff. KSchG den Arbeitsverwaltungsbehörden hinreichend Gelegenheit zu geben beabsichtigen, zukommen lassen zu wollen, nämlich dann nicht,

- 17 -

wenn er sich von ihnen für sich nichts verspricht. Ein Arbeitnehmer, dem unter Verletzung des Kündigungsschutzes bei Massenentlassungen gekündigt worden ist, kann stets wegen der zentralen Bedeutung des Arbeitsplatzes für seine Persönlichkeit und seinen gesamten Lebenszuschnitt das unbedingt anzuerkennende und damit das berechnete und sogar dringende Anliegen haben, von einem Arbeitgeber, der Massenentlassungen vornimmt, wegzukommen, um rechtzeitig einen Arbeitsplatz bei einem anderen Arbeitgeber zu bekommen, bei dem das Arbeitsverhältnis beständiger ist. Diese Überlegungen machen es notwendig, die aus arbeitspolitischen Gründen aus Anlaß von Massenentlassungen gesetzlich vorgesehene Beschränkung der Entschliebungsfreiheit des Arbeitgebers einerseits und die dabei unverändert fortbestehende Entfaltung- und Entschliebungsfreiheit des Arbeitnehmers andererseits in der richtigen Weise aufeinander abzustimmen, damit die Grundprinzipien der Gesamtregelung gewahrt bleiben und nicht verfälscht werden. Eine solche prinzipiengerechte Betrachtung führt aber dazu, daß die vom Gesetz nicht berührte Entfaltungs- und Entschliebungsfreiheit des Arbeitnehmers nur dann gewahrt und nur dann eine echte Entschliebungsfreiheit ist, wenn er bestimmt, ob er sich auf die aus Anlaß von Massenentlassungen vorgesehenen Folgen aus den Beschränkungen der Entschliebungsfreiheit des Arbeitgebers berufen will oder nicht. Deshalb hat ein Verstoß des Arbeitgebers gegen die Vorschriften bei Massenentlassungen, insbesondere das Unterlassen der in § 15 Abs. 1 KSchG vorgeschriebenen Massenentlassungsanzeige, nicht die Folge, daß solche Kündigungen schlechthin nichtig sind. Wollte man das annehmen, so könnte von einer eigenen Entschliebungsfreiheit des Arbeitnehmers keine Rede mehr sein. Unter Verstoß gegen §§ 15 ff. KSchG vorgenommene Kündigungen eines Arbeitgebers sind daher nur dann unwirksam, wenn sich der Arbeitnehmer auf einen solchen Verstoß beruft. Gerade weil

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

dem Arbeitnehmer die Entfaltungs- und Entschließungsfreiheit vom Gesetz auch aus Anlaß von Massenentlassungen nicht genommen und nicht beschränkt wird, hat er es damit in der Hand, darüber zu befinden, ob er als Glied des Arbeitsmarktes an den Folgen etwaiger künftiger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen der Arbeitsverwaltungsbehörden teilhaben will oder ob er sich aus Anlaß der ihm gegenüber erklärten Kündigung vom Arbeitgeber trennen und von diesem am Arbeitsverhältnis nicht weiter festhalten lassen will. Deshalb muß er entscheiden, ob er die gegen die Kündigungsschutzvorschriften bei Massenentlassungen verstoßende Kündigung seitens seines Arbeitgebers hinnimmt oder nicht. Er muß, weil er kraft seiner Entfaltungs- und Entschließungsfreiheit darüber zu entscheiden hat, ob er den Massenentlassungskündigungsschutz in Anspruch nimmt oder nicht, also irgend wie mit der Äußerung, ob er das eine oder das andere will, reagieren. Seine Reaktionspflicht ist damit die Folge, die sich zwangsläufig daraus ergibt, daß bei ihm die Entschließungsfreiheit liegt. Reagiert er nicht mit einer Berufung auf den Massenentlassungskündigungsschutz, so nimmt er die Kündigung hin. Daß in einer Nichtreaktion als solcher bereits die Berufung auf den Verstoß des Arbeitgebers gegen die Vorschriften der §§ 15 ff. KSchG liege, kann sinnvollerweise nicht gesagt werden, vielmehr liegt seitens des Arbeitnehmers ein Hinnehmen der Entlassung vor.

Demgegenüber läßt sich auch nicht einwenden, daß dem unter Verletzung von Massenentlassungsschutzvorschriften gekündigten Arbeitnehmer eine solche Reaktionspflicht nicht zuzumuten sei, weil er die rechtliche Bedeutung der soeben erörterten Reaktionspflicht nicht kenne. In der Mitte des 20. Jahrhunderts muß einem in einer modernen, hoch entwickelten Industriegesellschaft lebenden Arbeitnehmer zugemutet werden, sich die Rechtskenntnisse zu verschaffen, die er im Arbeitsleben für die Wahrnehmung seiner sozialen Sicherheit braucht. Ihm stehen hierfür sach-

kundige Instanzen und Organisationen, wie z.B. die Arbeitnehmervertretung in den einzelnen Betrieben und die Gewerkschaften, zur Verfügung. Eine Betrachtung, die es gestatten würde, sich in derartigen Fällen auf Rechtsunkenntnis zu berufen, ist sachfremd und unangebracht; eine solche Betrachtung würde mit dem Mitbestimmungsrecht, das die Rechtsordnung den Arbeitnehmern im Arbeitsleben einräumt, ebensowenig vereinbar sein wie mit der Achtung und Würde, auf die der Arbeitnehmer als mündiger Mensch Anspruch erheben kann.

c) Damit ergibt sich zusammengefaßt, daß Kündigungen, die seitens eines Arbeitgebers im Rahmen von Massenentlassungen unter Verstoß gegen die ihm in §§ 15 ff. KSchG auferlegten Pflichten und Beschränkungen seiner Entschließungsfreiheit geschehen, nicht schlechthin nichtig sind. Vielmehr hängt die Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit derartiger Kündigungen davon ab, wie der gekündigte Arbeitnehmer kraft seiner Entschließungsfreiheit hierauf reagiert. Beruft er sich auf einen Verstoß des Arbeitgebers gegen den Massenentlassungskündigungsschutz, so ist die betreffende Kündigung unwirksam. Beruft er sich nicht darauf, so sind die Kündigungen trotz des Verstoßes gegen die Vorschriften über den Kündigungsschutz bei Massenentlassungen wirksam (so im Ergebnis ebenfalls: Hueck, KSchG, 3. Aufl., 1954 § 16 Anm. 1; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, § 66 V 1 S. 635 zu Fußnote 19; Herschelsteinmann, KSchG, 4. Aufl., 1958, § 15 Anm. 8).

6. Es ergibt sich somit, daß das Arbeitsverhältnis der vier von der Klägerin unterstützten Arbeitnehmer mit dem ehemaligen Beklagten nur dann fortbestanden hat, wenn der ehemalige Beklagte nicht allein eine Massenentlassung im Sinne des § 15 Abs. 1 KSchG getätigt hat, sondern die vier Arbeitnehmer sich auch auf den dadurch für sie möglichen Kündigungsschutz berufen haben. Die Annahme, daß die den vier Arbeitnehmern gegenüber ausgesprochene Kündigung



gegen § 1 KSchG verstoßen habe, scheidet deshalb aus, weil nach den von der Revision nicht gerügten tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die vier Arbeitnehmer innerhalb der ersten acht Wochen ihrer Tätigkeit bei dem ehemaligen Beklagten entlassen worden sind und demnach nicht die in § 1 Abs. 1 KSchG für einen Individualkündigungsschutz aufgestellte Voraussetzung einer mehr als sechsmonatigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit erfüllten.

Die erste Frage, ob die von dem ehemaligen Beklagten getätigten 29 Entlassungen eine Massenentlassung im Sinne von § 15 Abs. 1 KSchG darstellten oder nicht, bedarf aber hier deshalb keiner Erörterung, weil die vier von der Klägerin unterstützten Arbeitnehmer auf einen etwaigen für sie sich ergebenden Kündigungsschutz aus dem Gesichtspunkt der §§ 15 ff. KSchG sich jedenfalls gegenüber dem ehemaligen Beklagten nicht berufen haben. Nach den insoweit von der Revision nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind die vier von der Klägerin

unterstützten Arbeitnehmer auf Grund der ihnen gegenüber erklärten Kündigungen widerspruchsfrei ausgeschieden, wobei sie noch unterschriftlich anerkannt haben, gegen den ehemaligen Beklagten keine Ansprüche mehr aus dem Arbeitsverhältnis zu haben. Demnach ergibt sich aus dem zu 5 b und c dieser Entscheidungsgründe Ausgeführten, daß die vier von der Klägerin unterstützten Arbeitnehmer auf einen etwaigen für sie aus §§ 15 ff. KSchG folgenden Kündigungsschutz gegenüber dem ehemaligen Beklagten jedenfalls nicht geltend gemacht haben und die ihnen gegenüber von dem ehemaligen Beklagten ausgesprochenen Kündigungen daher in jedem Fall, auch wenn sie im Rahmen einer Massenentlassung geschehen sein sollten, wirksam geworden sind.

Soweit das Landesarbeitsgericht weiter in tatsächlicher Beziehung festgestellt hat, den vier von der Klägerin unterstützten Arbeitnehmern habe eine widersprechende Reaktion auf die ihnen gegenüber ausgesprochenen Kündi-

gungen deshalb nutzlos erscheinen müssen, weil der ehemalige Beklagte auf dem Formular des Arbeitsamtes die Frage, ob eine Massenentlassung vorliege, nicht ausgefüllt hatte, ändert das an der getroffenen Beurteilung der Wirksamkeit der ihnen gegenüber geschehenen Kündigungen nichts. Die Klägerin hat nicht dargelegt, daß die vier von ihr unterstützten Arbeitnehmer daraus nachträglich irgendwelche Folgerungen gezogen und sich auf einen für sie aus §§ 15 ff. KSchG folgenden Kündigungsschutz gegenüber dem ehemaligen Beklagten im Rahmen ihrer Entschließungsfreiheit berufen haben. Ohne eine solche widersprechende Reaktion der vier Arbeitnehmer selbst kann aber aus §§ 15 ff. KSchG ein Kündigungsschutz nicht in Betracht kommen. Die Entschließungsfreiheit des Arbeitnehmers, ob er die Kündigungsschutzwirkungen der §§ 15 ff. KSchG in Anspruch nehmen will, verlangt nun einmal seine dementsprechende Äußerung, wenn jene Wirkung Platz greifen soll. Der Umstand allein, daß der Arbeitgeber seinerseits auf eine widersprechende Stellungnahme doch nichts im Sinne eines Fallenlassens der Kündigung vornehmen werde, läßt noch nicht zwingend den Schluß zu, der Arbeitnehmer wolle seinen Arbeitsplatz behalten. Die Klägerin selbst ist nicht befugt, für die von ihr unterstützten vier Arbeitnehmer sich auf diese vom Landesarbeitsgericht festgestellten Umstände zu berufen. Denn sie hat irgendwelche Rechte aus dem Arbeitsverhältnis der von ihr unterstützten Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber erst dann, wenn der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern in Annahmeverzug geraten ist und die sich daraus gemäß § 615 BGB ergebenden Vergütungsansprüche der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber auf sie im Wege der Legalzession gemäß § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) auf Grund der an die Arbeitnehmer gewährten Leistungen übergegangen sind, vorher nicht. Ergibt sich aber, daß jedenfalls wegen der fehlenden widersprechenden Reaktion der vier von der Klägerin unterstützten Arbeitnehmer gegenüber den ihnen seitens des ehemaligen Beklagten ausgesprochenen Kündi-



- 22 -

gungen deren Arbeitsverhältnis wirksam beendet worden ist, so ist für die Annahme eines Annahmeverzuges des ehemaligen Beklagten und damit für die Annahme von Vergütungsansprüchen der vier Arbeitnehmer, die gemäß § 615 BGB, § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) auf die Klägerin übergegangen sein könnten, kein Raum.

7. Die von der Klägerin verfolgten Erstattungsansprüche ergeben sich auch nicht in anderer Hinsicht daraus, daß nach den vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen der ehemalige Beklagte in dem Fragebogen, der dem Arbeitsamt vorgelegt worden ist, eben die Frage, ob eine Massenentlassung vorliege, nicht ausgefüllt hat. Gemäß § 218a AVAVG (a.F.) ist zwar der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig in einer Bescheinigung, zu deren Ausstellung er nach § 170 Abs. 2 AVAVG (a.F.) verpflichtet ist, falsche oder unvollständige Angaben macht, der Bundesanstalt zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Dafür, daß diese Voraussetzungen gegeben gewesen seien, hat die Klägerin aber nichts dargelegt. Sie hat nichts darüber dargelegt, daß es sich bei den hier in Rede stehenden Bescheinigungen, die dem Arbeitsamt vorgelegt worden sind, um solche im Sinne von § 170 Abs. 2 AVAVG (a.F.) handelte. Sie hat aber vor allem auch nichts dafür dargelegt, daß eine etwaige vorsätzliche oder falsche Ausfüllung derartiger Bescheinigungen – sollten es solche im Sinne von §§ 170 Abs. 2, 218a AVAVG (a.F.) gewesen sein – ursächlich dafür war, daß sie daraufhin Arbeitslosenunterstützung gezahlt hat (vgl. BAG Urteil des Ersten Senats vom 29. November 1957 – 1 AZR 35/56 – AP Nr. 3 zu § 4 TVG Ausschußfristen). Ohne eine dahingehende Behauptung läßt sich die Berechtigung des Klageanspruchs daher auch nicht aus dem Gesichtspunkt des § 218a AVAVG (a.F.) rechtfertigen.

- 23 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8. Somit fehlt es an einer Anspruchsgrundlage für das Klagebegehren. Das macht die Aufhebung des angefochtenen Urteils des Landesarbeitsgerichts und die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, durch das die Klage abgewiesen worden war, erforderlich.

gez. Dr. Müller Dr. Boldt Dr. Stumpf
Sauerwein Wendel

